

# **Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz (RVO-DS-Beauftragte)**

**Vom 25. Juni 2015**

KABl. 2015, S. 58, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 12. Oktober 2023,  
KABl. 2023, S. 116

Aufgrund des § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGEKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, berichtigt S. 34) und des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 166), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 46), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

## **§ 1**

### **Verpflichtung kirchlicher Stellen**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 36 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetzes – DSG-EKD) sind bei kirchlichen Stellen örtlich Beauftragte für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. <sup>2</sup>Nach den Bestimmungen des DSG-EKD unterstützen die örtlich Beauftragten für den Datenschutz die verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes (§ 38 Satz 1 DSG-EKD). <sup>3</sup>Unabhängig davon verbleibt die Verantwortung für die Sicherstellung des Datenschutzes bei der Dienststellenleitung.

(2) § 36 DSG-EKD ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

## **§ 2**

### **Bestellung, Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenkreise bestellen eine örtlich Beauftragte oder einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz. <sup>2</sup>Die örtlich Beauftragten sollen für den Zuständigkeitsbereich eines Kirchenamtes oder Kirchenkreisamtes gemeinsam bestellt werden. <sup>3</sup>Sie können unabhängig von der Sprengelzuordnung auch für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kirchenämter oder Kirchenkreisämter gemeinsam bestellt werden. <sup>4</sup>Die Bestellung kann befristet für mindestens drei Jahre erfolgen.

(2) 1Zur oder zum örtlich Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einer kirchlichen Körperschaft ist, die zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört. 2Nicht bestellt werden dürfen Personen, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt.

(3) Die Bestellung kann befristet oder unbefristet erfolgen und ist nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung vorzunehmen.

(4) 1Es ist eine Vertretung zu bestellen, die nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung vorzunehmen ist. 2Die Vertretung kann auch einem oder einer örtlich Beauftragten für den Datenschutz aus einem anderen Zuständigkeitsbereich übertragen werden.

(5) 1Die Zuständigkeit der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach Absatz 1 erstreckt sich auf alle kirchlichen Körperschaften und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises oder der Kirchenkreise, für die sie bestellt wurden. 2§ 36 Absatz 1 Nummer 1 DSGVO findet insoweit keine Anwendung.

### **§ 3**

#### **Qualifikation und Aufgaben**

(1) Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz müssen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügen.

(2) 1Sie sind in dieser Eigenschaft weisungsfrei. 2Sie können sich unmittelbar an die jeweils verantwortliche Dienststellenleitung wenden. 3Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. 4Sie können Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen. 5Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten nach § 43 Absatz 8 Satz 1 DSGVO.

(3) 1Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. 2In Zweifelsfällen können sie sich an die für die Datenschutzaufsicht zuständige Stelle wenden.

(4) 1Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin. 2Hierzu haben sie insbesondere

1. die verantwortliche Stelle und die Mitarbeitenden zu beraten;
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu informieren und zu schulen;
4. mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten;



(3) Name und Dienstadresse der jeweils bestellten Personen sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

**Anlage 1  
zu § 2 Absätze 3 und 4****Bestellung von Beauftragten und deren Stellvertretung  
gemäß § 36 Absatz 1 DSGVO i. V. m. § 2 Absätze 3 und 4 RVO-DS-Beauftragte**Frau / Herr .....  
(Vorname, Name)wird mit Wirkung vom .....  
für .....

(Namen und Adressen der kirchlichen Stelle, bei gemeinsamen örtlichen Beauftragten alle beteiligten kirchlichen Stellen auflisten)

- zum/zur örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- als Vertretung der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz

bestellt.

Die Bestellung erfolgt

- auf unbestimmte Zeit
- zeitlich befristet bis zum .....

Im Rahmen der Datenschutzaufgaben sind Sie weisungsfrei und dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Die Aufgaben ergeben sich aus dem kirchlichen Datenschutzrecht und werden in dem ausgehändigten Merkblatt: „Örtlich Beauftragte für den Datenschutz“<sup>1</sup> näher beschrieben.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Sie arbeitsrechtlich unmittelbar

.....  
unterstellt.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf:

Ev.-luth. Kirchenkreis ....., Ev.-luth. Kirchenkreis ....., Ev.-luth. Kirchenkreis ....., Kirchenkreisverband ..... sowie auf die Körperschaften, die der Aufsicht der vorgenannten Kirchenkreise unterstehen.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift (Leitung)

<sup>1</sup> Das Merkblatt ist digital abrufbar auf der Internetseite der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers: [www.evka.de](http://www.evka.de), dort unter: Service, oder unter [www.datenschutz.landeskirche-hannovers.de](http://www.datenschutz.landeskirche-hannovers.de).

**Empfangsbestätigung**

Die Bestellung zum/zur örtlich Beauftragten für den Datenschutz sowie ein Exemplar des Merkblatts „Örtlich Beauftragte für den Datenschutz“<sup>1</sup> habe ich erhalten.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift der bestellten Person

- Exemplar an Mitarbeiterin/Mitarbeiter
- Exemplar zur Personalakte
- Exemplar an das Landeskirchenamt Hannover
- Exemplar an
- Exemplar an

---

**1** Das Merkblatt ist digital abrufbar auf der Internetseite der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers: [www.evlka.de](http://www.evlka.de), dort unter: Service, oder unter [www.datenschutz.landeskirche-hannovers.de](http://www.datenschutz.landeskirche-hannovers.de).

**Bekanntmachung über die Bestellung von örtlichen Beauftragten für den  
Datenschutz und deren Stellvertretung gemäß § 36 Absatz 1 DSGVO**Frau / Herr .....  
(Vorname, Name, ggf. Organisationseinheit / Arbeitsbereich)

ist mit Wirkung vom .....

 zum / zur **örtlich Beauftragten für den Datenschutz** zur **Vertretung** der / des **örtlich Beauftragten für den Datenschutz**bestellt und ist in dieser Eigenschaft unmittelbar .....  
unterstellt.

Die Zuständigkeit der/des örtlich Beauftragten für Datenschutz erstreckt sich auf:

Ev.-luth. Kirchenkreis ....., Ev.-luth. Kirchenkreis ....., Ev.-luth. Kir-  
chenkreis ....., Kirchenkreisverband ..... sowie auf die Körperschaften,  
die der Aufsicht der vorgenannten Kirchenkreise unterstehen.Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Beratung der Mitarbeitenden in allen Fragen  
des Datenschutzes sowie die Information und Schulung der Mitarbeitenden, die perso-  
nenbezogene Daten verarbeiten. Darüber hinaus überwachen sie die ordnungsgemäße An-  
wendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten  
verarbeitet werden sollen und beraten die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Fol-  
genabschätzung.Frau / Herr ..... ist bei der Erfüllung der Aufgaben  
zu unterstützen:

- Die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen,
- die Einsicht in Unterlagen ist zu gestatten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforder-  
lich ist,
- Informationen über neue oder geänderte Datenverarbeitungs-Verfahren sowie über die  
Einführung oder Änderung von Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung per-  
sonenbezogener Daten sind frühzeitig bekannt zu geben, damit eine Beratung aus Sicht  
des Datenschutzes ermöglicht wird.

Betroffene Personen und Mitarbeitende können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes jederzeit ohne Einhaltung des Dienstweges an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten sowie im Verhinderungsfall an die Vertretung wenden.

---

(Ort, Datum, Unterschrift)